

Auskunft:  
Manfred Rist  
T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-35/2024-1  
Dornbirn, am 12.06.2024

## BEKANNTGABE

**Juanita Hieble-Tomio, Dornbirn, hat um gewerbebehördliche Spezialgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage „Tanzschule Hieble“ im Gewerbepark „Handwerkerterminal Dornbirn“ am Standort GST NR 10056, GB Dornbirn (Schwefel 91), durch Hinzunahme von 4 Klimageräten (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 18.04.2024), angesucht.**

**Für den Gewerbepark „Handwerkerterminal Dornbirn“ liegt eine Generalgenehmigung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vor (II-1301-2007/0125).**

### **Kurzbeschreibung des Projektes:**

Die Tanzsäle mit Ausgabetheke sollen durch ein Split-Klimagerät klimatisiert werden. Die Klimageräte sollen innerhalb der Öffnungszeiten der Tanzschule (08:00 Uhr bis 01:00 Uhr) betrieben werden. Die Außengeräte werden auf dem Gebäudedach positioniert.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

**Mittwoch, den 26.06.2024**

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an [bhdornbirn@vorarlberg.at](mailto:bhdornbirn@vorarlberg.at); bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

**Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).**

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler